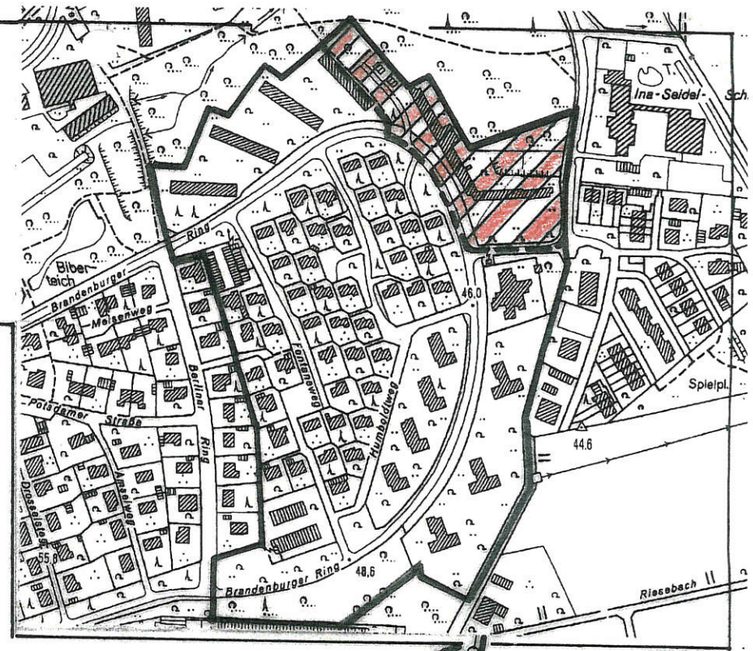
N

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9
M. 1:5000

GRENZE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES

RÄUMLICHER BEREICH DER 3. ÄNDERUNG



Gemarkung Espelkamp
Flur 10

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG
- WA1 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß
- o — OFFENE BAUWEISE
- 0,25 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- D 33°-45° — DACHNEIGUNG 33°-45°
- TH max. 4,30 m — TRAUFHÖHE MAXIMAL 4,30 M
- FH max. 9,40 m — FIRSTHÖHE MAXIMAL 9,40 M
- BAUGRENZEN
- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN ALS ANREGUNG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, CARPORTS, GARAGEN, NEBENANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG:

St	STELLPLÄTZE	N	NEBENANLAGEN
C	CARPORTS		
Ga	GARAGEN		

- ÖFFENTLICHE VERKEHRS- UND GEHWEGFLÄCHE
- privat — PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
 Mit Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger, mit Geh- und Fahrrecht auf den privaten Verkehrsflächen zugunsten der Anlieger
- FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25 b BauGB

Änderung nach der Offenlage

- HD 2,0 2,0 — vorh. Erdgashochdruckleitung in einem Schutzstreifen von 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Leitung) gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorger gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Hinweis

Genehmigungspflichtige sowie zulässige und unzulässige Maßnahmen und Handlungen innerhalb des Schutzstreifens ergeben sich aus dem Beiblatt „Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen", Stand 08/2008

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG HAT AM *23.11.2010* DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN *24.11.2010*

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES ÄNDERUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM *18.04.2011* BIS *18.05.2011* ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESPELKAMP, DEN *19.05.2011*

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

DER RAT HAT DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄß § 10 ABS. 1 BauGB AM *13.07.2011* ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESPELKAMP, DEN *14.07.2011*

BÜRGERMEISTER

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BauGB AM *08.08.2011* ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ÄNDERUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB *08.08.2011* ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN.

ESPELKAMP, DEN *09.08.2011*

(BROCKHAGEN)
STADTOBERBAURAT

STADT ESPELKAMP
3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 9
WOHNGEBIET OST

M. 1:1000

29.11.2010 Jü.